

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 – 801127/2016

Wien, am 24.10.2016

Telekommunikationsgesetz – TKG;
Entwurf einer Verordnung der RTR-
GmbH über die Abfrage von Daten
aus der Zentralen Informationsstelle
für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH –
ZIS-AbfrageV;
Öffentliche Konsultation;
Stellungnahme

Termin: 24.10.2016

Vorher zur Einsicht:

F Herrn amtsführenden
Stadtrat für Wohnen,
Wohnbau und Stadt-
erneuerung:

24. OKT. 2016

27. OKT. 2016

Wien Gy

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 27.9.2016 übermittelten Entwurf einer Verordnung der RTR-GmbH über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH – ZIS-AbfrageV, wird anlässlich der öffentlichen Konsultation seitens des Landes Wien wie folgt Stellung genommen:

Das Land Wien ist verpflichtet, elektronisch verfügbare Infrastrukturdaten der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH zugänglich zu machen. Es besteht die Erwartung, dass das Land Wien vice versa auch die Möglichkeit bekommt, auf die Infrastrukturdaten für den Raum Wien zugreifen zu können.

Zu den Bestimmungen wird im Einzelnen ausgeführt:

ad § 2:

Das Land Wien ersucht um Gleichstellung des Breitbandkoordinators von Wien zu Abfrageberechtigten (Bereitsteller öffentlicher Telekommunikationsnetze). Ebenso sollen im Bedarfsfall auch einzelne Magistratsabteilungen die Berechtigung erhalten können, auf die Daten der Zentralen Informationsstelle für Infrastruktur zuzugreifen.

Dadurch kann der Breitbandausbau begleitet werden und können auch erforderliche Maßnahmen zur Förderung gesetzt werden. Wien plant – auf Basis der Freiwilligkeit – eine Kennzeichnung von Gebäuden bei Neubauten und substanziellen Renovierungen einzuführen, die anzeigt, wie ein Gebäude infrastrukturell mit Breitband versorgt ist und wie der Status der „Broadband Readiness“ ist. Diese Plakette bzw. Kennzeichnung soll analog zum Energieausweis eingeführt werden. Die dafür erforderlichen Daten sind bei der Zentralen Informationsstelle für Infrastruktur gespeichert und müssten für das Land Wien abrufbar sein. Durch diese Abfragemöglichkeit kann eine redundante Datenhaltung vermieden und die Qualität der Daten gesteigert werden.

Abfrageberechtigte haben nach § 2 Abs. 3 die Erteilung von Zugängen zum ZIS-Abfrage-Portal für jede Person, die für sie abfragen soll (Zugangsberechtigte), schriftlich bei der RTR zu beantragen und die Bevollmächtigung dieser Person zur Datenabfrage nachzuweisen. Bestimmungen über die Eignung/Tauglichkeit (zB Unbescholtenheit, Volljährigkeit..) einer Person, welcher der Zugang zu diesem Portal gewährt werden soll, sollten aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch unbedingt ergänzt werden.

Laut Gesetzgeber besteht das intendierte Ziel der Zentralen Informationsstelle darin, Erleichterungen beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu schaffen, in dem die Nutzung bestehender physischer Infrastruktur gefördert und ein effizienter Ausbau physischer Infrastruktur ermöglicht wird. Dabei ist aber auch die bestimmungsgemäße Nutzung der abgefragten Daten sicherzustellen.

Im aktuellen Verordnungsentwurf befindet sich jedoch kein Hinweis zum Verwendungszweck der abgerufenen Daten. Es ist daher jedenfalls in der

Verordnung festzuhalten, dass die gelieferten Daten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.

Um zu verhindern, dass AntragstellerInnen die übermittelten Daten für andere Zwecke (z.B.: Weitergabe an Dritte, etc.) nutzen oder kommerziell verwerten, sollte § 2 um einen Abs. 5 wie folgt ergänzt werden:

Textvorschlag:

§ 2 (5): Die abgefragten Daten aus dem ZIS-Abfrage-Portal sind vom Abfrageberechtigten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck und das in der Antragstellung gemäß § 4 Abs 1 beschriebene Vorhaben zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der abgefragten Daten an Dritte ist nicht zulässig.

ad § 4:

Die in § 4 Abs. 1 gewählten Formulierungen „Bei der Antragstellung ist durch geeignete Angaben oder Unterlagen glaubhaft zu machen, dass der Abfrageberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 beabsichtigt, im Abfragegebiet die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß § 8 TKG 2003 zu prüfen.“ sind als Antragsvoraussetzungen ungeeignet. Es handelt sich um eine Aneinanderreihung unbestimmter Begriffe und vager Formulierungen. Eine Auflistung objektiv nachvollziehbarer und nachprüfbarer Antragsvoraussetzungen wäre hier zwingend erforderlich.

ad § 5:

Nachdem in § 5 Abs. 1 verlangt wird, dass der Antragsteller bei jeder Antragstellung bekanntzugeben hat, ob er auch die Zugänglichmachung von sensiblen Informationen beantragt, müsste es in Abs. 3 statt „Wird die Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 nicht beantragt,...“ folgendermaßen heißen: *„Wird die Bekanntgabe der Zugänglichmachung von Informationen gemäß Abs. 1 nicht beantragt,...“*.

Ein Antrag ist ja jedenfalls zu stellen, der Unterschied besteht jedoch darin, ob auch die Bekanntgabe der sensiblen Infrastrukturen beantragt wird.

§ 5 Abs. 2 ermöglicht den AntragstellerInnen die Zugänglichmachung von Informationen zu beantragen, die gemäß § 3 Abs. 5 ZIS-EinmeldeV als sensible Infrastrukturen markiert sind. Über diese Anträge ist bescheidmässig gemäß § 5 Abs. 2 zu entscheiden. In diesem Verfahren hat der Netzbereitsteller gemäß § 13a Abs. 3 oder Abs. 4 TKG 2003, dessen Daten den Gegenstand des Verfahrens bilden, Parteistellung.

Nicht nachvollziehbar ist, aus welchen Gründen nur der Netzbereitsteller gemäß § 13a Abs. 3 oder Abs. 4 TKG 2003 und nicht alle Einmeldeverpflichteten nach § 1 ZIS-EinmeldeV, deren Daten den Gegenstand des Verfahrens bilden, Parteistellung haben. Somit besteht keine Möglichkeit für Einmeldeverpflichtete von sensiblen Strukturen, ihre Interessen zu wahren.

Jede/r Einmeldeverpflichtete sollte Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren haben, aus welchen Gründen sensible Strukturen von der beantragten Einsichtnahme ausgeschlossen (zB sensible Infrastrukturdaten) und welche Auflagen dem/der Antragsteller/in im Falle einer stattgebenden Erledigung erteilt werden sollen. Hierbei wäre insbesondere das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen an und über sensible Strukturen zu beachten.

Der Schutz der Interessen der Einmeldeverpflichteten in einem Verfahren betreffend der Einsicht sensibler Strukturen ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, da gemäß § 121a Abs. 1 TKG 2003 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden abweichend von § 13 VwGVG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

ad § 6:

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu § 6 wird festgehalten, dass „Abfrageberechtigte, denen Daten zugänglich gemacht wurden, diese nur für den Zweck nutzen dürfen, für den sie die Daten erhalten haben. Sie haben dabei stets die Vertraulichkeit der übermittelten Information zu wahren und dürfen diese nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergeben; es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Beteiligten (§§ 6b Abs. 6, 9a Abs. 7 iVm 48 Abs. 2 TKG 2003).“

Fast genau diese Formulierung findet sich auch in § 48 Abs. 2 TKG. Warum sie in dieser Verordnung nur in den Erläuterungen, anstatt zur eindeutigen Klarstellung für den Umgang mit diesen Daten in der Verordnung direkt festgehalten ist, ist nicht nachvollziehbar. Eine Aufnahme dieser Regelung in den Text der Verordnung wäre insbesondere auch aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch erforderlich.

Zur Zugänglichmachung von Informationen wird angeregt, eine Frist vorzusehen, innerhalb welcher der Abfrageberechtigte die bereitgestellten Dateien abrufen kann. Nach Ablauf dieser Frist wären die Dateien wieder aus dem Abfrageportal zu entfernen.

ad § 7:

Im aktuellen Verordnungsentwurf ist gemäß § 7 lediglich festgehalten, dass die Einmeldeverpflichteten binnen zwei Wochen ab Zugänglichmachung der Daten über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad verständigt werden.

Da es sich bei der Zugänglichmachung letztlich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Einmeldeverpflichteten und um eine Weitergabe von relevanten Unternehmensinformationen an Dritte handelt, wäre es empfehlenswert, eine unverzügliche Verständigung an die Einmeldeverpflichteten bereits bei Abfragen der Daten (Antragstellung) und zusätzlich auch unverzüglich im Fall der Zugänglichmachung vorzusehen. Aufgrund des automatisierten Prozesses und der elektronischen Übermittlung ist die derzeit vorgesehene Regelung im Verordnungsentwurf, die eine Frist von längstens zwei Wochen ab Zugänglichmachung und ein Ausbleiben der Verständigung zum Zeitpunkt der Abfrage vorsieht, nicht nachvollziehbar. Gerade durch den automatisierten Prozess ist eine unverzügliche Verständigung der Einmeldeverpflichteten bei Antragstellung und Zugänglichmachung umsetzbar.

Textvorschlag:

„Die RTR-GmbH hat die Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV, deren Daten gemäß § 4 Gegenstand einer Antragstellung sind oder gemäß § 6 einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden, unverzüglich, ~~längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung,~~ über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den

„Detaillierungsgrad gemäß § 6 Abs. 1, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden, zu verständigen.“

Für den Fall, dass es zu einer abschlägigen Entscheidung der RTR-GmbH gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 iVm § 5 Abs. 2 kommt, in dem neben dem Antragsteller auch der Netzbereitsteller Parteistellung hat, gibt es jedoch keinerlei Regelungen, wie die Verständigung der Netzbetreiber in diesem Fall erfolgt. Somit kann dieser seine Parteistellung nicht wahrnehmen.

ad § 7 des Entwurfes im Verhältnis zu § 6b Telekommunikationsgesetz 2003

Den Erläuterungen zum Entwurf zufolge ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Verständigung auch hinsichtlich eines Netzbereitstellers, der Daten eingemeldet hat, umfasst.

Nach § 6b Abs. 2 TKG 2003 (Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben) macht die zentrale Informationsstelle gemäß § 13a dem gemäß Abs. 1 Berechtigten, somit dem Netzbereitsteller, die Mindestinformationen über dessen schriftlichen Antrag (Abs. 5) unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des vollständigen Antrags in elektronischer Form zugänglich, informiert ihn darüber, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden oder verständigt ihn darüber, dass die beantragten Daten nicht vorliegen. Dies gilt nicht für Verfahren iSd Abs. 5 und 5a. Die in § 6a Abs. 1 genannten Netzbereitsteller werden von der zentralen Informationsstelle in angemessener Frist, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung der Mindestinformationen über die Identität des Nachfragers und die diesem mitgeteilten Informationen informiert.

Gemäß § 6a Abs. 1 TKG 2003 sind damit jene Netzbereitsteller umfasst, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Zuschüssen finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen. Nicht umfasst sind hingegen pauschal sämtliche Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV.

Es wird daher zur Klarstellung empfohlen, die Formulierung (bzw. Eingrenzung) auf die notwendigerweise zu informierenden Betroffenen dahingehend zu konkretisieren,

ob lediglich die Netzbereitsteller gemäß § 6a Abs. 1 TKG 2003 verständigt werden sollen.

Nachrichtlich:

1. MD-K
2. MD-R
3. Herrn Breitbandkoordinator
4. MD-BD – Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
5. Verbindungsstelle der Bundesländer.

Referentin:
Mag.^a Margret Schattauer
☎ 4000-89951

Die Abteilungsleiterin:
Dr.ⁱⁿ Cordula Donner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>